

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund durch das Land Nordrhein-Westfalen (Stand: November 2012)

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieses Merkblattes und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Erstausbildungsangebotes insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte) zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF-).

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden gewährt für die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund zwischen

- a) Betrieben für damit verbundene Kosten der Ausbildungsvergütung. Das gilt auch wenn ein Bildungsdienstleister als ausbildender Verbundpartner auftritt, der lediglich die Ausbildungsinhalte der Ausbildung gem. Ausbildungsrahmenplan übernimmt, die der Betrieb als Zuwendungsempfänger nicht durchführen kann.
- b) Betrieb/Betrieben und einem Bildungsdienstleister als Zuwendungsempfänger für die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters. Die Zuwendung darf ausschließlich für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers verausgabt werden. Darüber hinaus werden jedoch die Kosten der betrieblich geleisteten Ausbildungsvergütung als zuwendungsfähig anerkannt.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

4.1

die betriebliche Berufsausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird und der Beruf sich nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ;

4.2

die Verbundpartner die betriebliche Berufsausbildung im Verbund gemeinsam durchführen oder koordinieren, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu

vermitteln, die sonst der Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb nicht allein vermitteln kann;

4.3

wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte etc.) übernommen werden. Diese Ausbildungsanteile müssen insgesamt mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungszeit betragen. Der Ausbildungsanteil beim Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb beträgt mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer;

4.4

die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe und sonstigen Bildungsstätten ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben;

4.5

der Antrag auf Förderung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt wurde;

4.6

die/der Jugendliche seinen Wohnsitz vor Antritt der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen hat.

4.7

der Jugendliche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Ausbildung im Sinne von 4.1 abgeschlossen hat.

4.8

bei Verbänden zwischen Betrieben die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sind.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximal jedoch 4.500,- €.

Entsprechend dem Realkostenerstattungsprinzip sind bei der Verwendungsnachweisvorlage die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.

5.3

Bemessungsgrundlage

a) bei Verbänden nach Ziffer 2a:

die Ausbildungsvergütung brutto

b) bei Verbänden nach 2b:

die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters. Die Zuwendung darf ausschließlich für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers verausgabt werden. Darüber hinaus werden jedoch die Kosten der betrieblich geleisteten Ausbildungsvergütung brutto als zuwendungsfähig anerkannt.

5.4

Form der Zuwendung

Zuschuss

Der Zuschuss beträgt bis zu 4.500 € je Ausbildungsplatz im Verbund.

Vorzeitige Beendigung

Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Auszubildenden dauerhaft wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.

Wenn eine Nachbesetzung nicht erfolgt, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert. Nachweislich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben, bei Verbänden gemäß

- Nr. 2a) die Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) des Auszubildenden und

- Nr. 2b) die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters,

können bis zum Ausscheiden des Auszubildenden anerkannt und die Zuwendung gemäß Nr. 5.2 belassen werden.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der Anlage 2a für den Bereich der Rechtsanwälte Anlage 2b),
- ein Kooperationsvertrag nach dem Muster der Anlage 3,
- ein Ausbildungsrahmenplan nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die regional zuständigen Bezirksregierungen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel je zur Hälfte bis zum 30.11. im Jahr der Bewilligung und im Folgejahr ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des Betrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer), die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach den Vorschriften der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.